Das Rabbinatsgesetz

des

israelit. Landescongresses,

beleuchtet

von

Salamon Grün.

Pest, 1869.
Druck von Ph. Wodianer.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

377

Meine geehrten Committenten!

Motto: Mensch, hilf dir selbst und
Gott wird dir helfen.

Indem ich mir vorbehalte, meinen Rechenschaftsbericht über die ganze Thätigkeit des jüdischen Kongresses Ihnen seinerzeit mündlich darzulegen, werde ich von meiner Ueberzeugung dazu angetrieben, dieselbe über einen Kardinalpunkt des Gemeindestatutes unverholen schriftlich — also einem je größeren Kreise — zu entwickeln, sowie auch aus dem Grunde, weil das geschriebene Wort ein stets bereitsamer Diener für Jedermann und zu jeder Zeit ist.

Wohl fällt es schwer, von einem Kardinalpunkt des Gemeindestatuts sprechend, sich stramm an diesen einen zu halten, welcher doch nur ein Theil eines ganzen organischen Systems ist. Denn, wenn der Arzt die Behandlung eines Theiles des Körpers unternimmt, so kann er doch die übrigen Theile, welche organisch verbunden und verwachsen sind, nicht außer Acht lassen oder ganz ignoriren.

Und doch gibt es auch bei dem Arzte Fälle, wo er sich hauptsächlich bei einem Theile des Körpers aufhält, und zwar: wenn erstens dieser Theil ein Haupttheil ist, daß er alle übrigen abrogirt, daß von ihm das Bestehen des Organismus abhängt; zweitens: wenn ein Theil so krankhaft ist, daß der Schmerz desselben alle übrigen kleineren Uebel alterirt.

Ein solch krankhafter Haupttheil des Gemeinde-Statut-Organismus ist das Rabbinatsgesetz des jüdischen Kongresses.

Kennen Sie dies Wort meine Herren. Hat je das Judenthum ein solches gekannt? Sie antworten zweimal: Nein. Und das ist wahr.

Könnten Sie jedoch jetzt die Existenz desselben verneinen?

*

Sie sagen ja, denn Sie finden es in keinem Lexikon, und auch in dem Gemeindestatut des Kongresses figurirt es nicht.

Ja wohl, es figurirt nicht den Namen nach, jedoch es besteht dem Wesen nach. Sowohl das Adelsprädikat „rabbinisch-mosaische" Gemeinde, §. 1, als auch die „Rechte" eines Rabbiners §. 42, was ist dies anders als das nie gekannte Rabbinatsgesetz.

Ich nenne das Kind beim rechten Namen. Und so möge man allenthalben mit Benennungen verfahren.

Das Rabbinatsgesetz ist der Kardinal-, aber auch der schwarze Punkt, welchen ich Ihnen Eingangs, meine Herren, zu beleuchten versprochen. Ja, ich will ihn Ihnen beleuchten, kann Ihnen aber nicht die Hoffnung bieten, ob Ihnen nach der Beleuchtung desselben seine Schwärze nicht noch mehr hervortreten werde.

Erlauben Sie mir vorerst auf die geschichtliche Entwickelung der rabbinatischen Stellung in der Gemeinde einzugehen.

Als erster Anhalts- und Ausgangspunkt kann uns der biblische Satz dienen: „Und ihr alle seid ein priesterliches, ein heiliges Volk."

Die Mission der Juden war vom Erzvater Abraham angefangen bis herunter auf heute und auch für die Zukunft, die reine Lehre des einzigen Gottes zu verbreiten. Zu dieser Mission ist nach dem Wortlaute der Bibel jeder Jude nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Eine besondere Salbung, wie sie bei anderen Konfessionen üblich, ist dazu nicht nothwendig, einen solchen Kanon kennt das Judenthum nicht.

Die Offenbarung Gottes am Berge Sinai ist nicht einzelnen Aposteln geworden, Gott hat sich keine auserwählten Männer zur Verkündigung seiner Lehre um sich geschaart; das ganze Volk mußte es sein, und es selbst sollte sie lehren seinen Kindern und Kindeskindern.

Wir hatten keinen sogenannten geistlichen oder Rabbinatsstand.

Rabbi hatten wir wohl vor alten Zeiten noch. Diese er-

warben sich diese Namen jedoch nicht in Folge eines ihnen übertragenen geistlichen Amtes, sondern ihres Wissens halber. Ja, wissen wir doch, daß viele Rabbiner ex professo Schmiede, Holzhauer, Ackerbesteller u. dgl. waren.

Jeder Jude hat die Befähigung und Berechtigung, den Gottesdienst sowohl zu Hause, als auch im Tempel für sich und auch für eine ganze Gemeinschaft zu verrichten.

Und zu Anfang der Entstehung der Gemeinden sehen wir die Vertheilung dieses Dienstes untereinander. Jeder Samstag oder Feiertag hatte einen anderen Vertreter des gemeinsamen Gottesdienstes.

Mit der Kasuistik ging es schon schwieriger. Denn nach und nach ist in Folge der realen Auffassung der Verhältnisse der Thalmud, die Kasuistik bei der Mehrzahl abhanden gekommen und nur wenige lagen denselben ob. Jedoch war immer noch genügend die Anzahl der Thalmud- und Kasuistik-Wissenden. Und man konnte sich noch bei Vielen über rituelle Zweifel und Vorkommnisse Rath holen.

Später, als die Wissenschaft, so wie die Kunst nach Brod ging, war es die sogenannte jüdische Wissenschaft, die sich noch nicht verpachtete und sich nicht zum Erwerb herabließ.

Die Gelehrten lernten, und schlichteten rituelle Zweifel nicht, um bezahlt zu werden, — denn es thaten diesen Dienst oft sehr wohlhabende — sondern man unterstützte Jeden, daß er lerne und der Gemeinde, wenn diese sich an ihn wendet, mit Rath an die Hand gehe.

Aus diesen Männern gingen später die Gemeinderabbiner hervor.

Sie sehen also meine Herren, daß, wenn der Urvertrag einige Geltung hat, so ist die Gemeinde es, welche aus eigener Initiative einem Manne das Vertrauen schenkend, ihn damit gleichsam beehrte, daß er von Fall zu Fall die in ritueller Beziehung auftauchenden Fragen mit Hilfe seines Wissens gefälligst beantworte, und die sich ihm anvertrauten Gemüther beruhige. Ja, es geschah und geschieht noch jetzt, daß

Einzelne, sich nicht zufrieden gebend mit dem Ausspruche dieses Mannes, sehr oft bei welchem Schriftgelehrten immer sich Beruhigung verschaffen. Der Jude war und ist da nie gebunden. Frei wählt das Individuum, noch freier die Gemeinde den Mann ihres religiösen Vertrauens, den Rabbiner.

Unter diesen Umständen konnte dieser Rabbiner gar keinen Einfluß auf die Gemeinde haben, den mindesten intellektuellen ausgenommen, auf religiöse Angelegenheiten, auch nur, um die er eigens angegangen wurde.

Die jüdische Gemeinde hatte bis allher ihre volle Autonomie, nur war diese nicht in die Form des Gesetzes gegossen.

Es sollte dies im Congresse geschehen. Es sollte aber nicht geschehen, daß man ein Gesetz aufgenommen, welches die Autonomie der Gemeinde völlig beeinträchtigt, die Würde derselben erniedrigt, ein Gesetz, welches die Gemeinden für unmündig erklärt, indem es dieselben an das Gängelband eines Rabbiners geknüpft; ein Gesetz, welches einer fanatischen Hierarchie freien Spielraum gegeben. Es ist dies der Paragraph 42 des Gemeindestatutes.

Dieser lautet:

„§ 42. Jeder Rabbiner ist berechtiget und verpflichtet:

a) den öffentlichen Gottesdienst in ritueller und liturgischer Beziehung zu leiten und zu beaufsichtigen und die, vermöge der Synagogenordnung der Gemeinde ihm dabei zustehenden Funktionen zu verrichten;

b) Kanzel- und Gelegenheitsreden zu halten;

c) bei vorkommenden Anlässen außerordentliche, gottesdienstliche Feierlichkeiten im Einverständnisse mit dem Vorstande anzuordnen und die Agende dafür zu bestimmen;

d) den Bestimmungen des Schulstatutes gemäß den Religionsunterricht der Jugend zu beaufsichtigen, resp. selbst zu ertheilen;

e) Jünglinge, die sich dem Talmudstudium widmen und die

nöthigen Vorkenntnisse besitzen, hierin weiter zu unterrichten;

f) über Anfragen in Religionssachen, die von Einzelnen oder vom Gemeinde-Vorstande an ihn gerichtet werden — letzterem auf Verlangen auch schriftlichen und motivirten — Bescheid zu geben;

g) über die Funktionen der Kultusbeamten und Schächter, sowie über die vorschriftsmäßige Handhabung der kultuellen und rituellen Einrichtungen zu wachen, dembei beschäftigten Personale die nöthigen Anweisungen zu geben, zur Hintanhaltung von Gesetzwidrigkeiten Anordnungen zu treffen, oder durch den Vorstand zu veranlassen, und bei wahrgenommener Unfähigkeit, Renitenz oder Fahrlässigkeit nach Umständen auf ein Disziplinarverfahren gegen den betreffenden Beamten oder Diener, oder auf dessen Suspension oder Entfernung anzutragen, in welch letzteren Fällen der Gemeinde-Vorstand verpflichtet ist, entweder die Angelegenheit im Sinne des vom Rabbiner gestellten Antrages zu erledigen oder über ein etwa abweichendes Verfahren mit dem Rabbiner sich zu verständigen;

h) dort, wo es eingeführt ist, nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmnngen, Chower und Morenu-Diplome zu ertheilen;

i) die in der Gemeinde vorkommenden Trauungen, Ehescheidungen, Chaliza-Akte vorzunehmen, oder unter eigener Verantwortung durch einen Andern vornehmen zu lassen, und die zu den beiden letztgenannten Akten erforderlichen Assessoren, dort wo keine Dajaninn (Rabbinatsassessoren) angestellt sind, jedesmal nach eigener Wahl zu bestellen;

j) die Führung und Bewahrung der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken und die Besorgung der damit verbundenen Geschäfte, sofern in der Gemeinde bezüglich der Matrikenführung nicht eine andere Ordnung besteht."

Die zahlreichsten Amendements hatte dieser Paragraph zur Folge. Es waren dies eben so viele Zeugnisse der Stichhaltlosig-

keit desselben. Die meisten dieser Amendements aber strebten nur halb die Umänderung dieses Paragraphes und das war schlecht. Ich jedoch bin nicht der Mann, der wie der Prophet sagt: „auf zwei Füßen hinkt", und bleibe nicht gerne auf halbem Wege stehen, wo ich den ganzen muthig erreichen kann.

Mein Amendement und der mehrerer meiner Gesinnungsgenossen ging dahin, daß §. 42 heißen möge:

„Die Rechte und Pflichten der Rabbiner hängen von der zwischen ihm und der Gemeinde gepflogenen vertragsmäßigen Vereinbarung ab," mit Weglassung aller übrigen Punkte dieses Paragraphes.

Die kurze Motivirung dieses Amendements leitete ich folgendermaßen ein:

„Seit dem Bestande des Judenthums hatte sich jede jüdische Gemeinde selbst verwaltet, ihre Funktionäre selbst gewählt und denselben ihre Pflichten, je nach dem Uebereinkommen vorgeschrieben und festgesetzt. So hat sie sich ihren Rabbiner gewählt und diesem seine Pflichten bekannt gegeben. Hier mehr, dort weniger. Immer hatte sich der Rabbi der größten Achtung und Ehre zu erfreuen, es ist nie Jemandem in den Sinn gekommen, ihn in seinem Vortheile zu verkürzen, dieselben zu schmälern. Er wurde eben betrachtet als ein geliebter Vater, wenn nämlich auch von ihm Liebe ausging. Alles war bestrebt seinem Wunsche nachzukommen. Es war ein Band der Liebe zwischen ihm und den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde.

Nun aber wollen Sie, geehrter Congreß, dem Rabbiner gewisse „Rechte und Rechtsame" einräumen, das ist ein Grab der Autonomie der Gemeinde. Rechte zu ertheilen hat nur die Gemeinde, wenn sie sie eben ertheilen will. Sie wird es aber nie dulden, daß ein Rabbi eine Omnipotenz und hierarchische Obergewalt erhalte, welche er nur fanatischen Zwecken und Zielen zuführen werde. Sie sanktioniren da meine Herren ein Konkordat, gegen welches das ganze Oesterreich nur nach harten Kämpfen siegreich hervorging, und auf welchen Sieg das ganze zivilisirte Europa ein Hosannah anstimmte. — Ja, auch den Herren Rabbinern empfehle ich in ihrem eigenen Inter-

esse meinen Antrag. Können sie es läugnen, daß die Gemeinde, daß der Jude überhaupt, gegen seinen Rabbiner nicht alle Achtung und Vertrauen hatte, weil eben der Jude die Wissenschaft in Jedem hochschätzt. Jede Gemeinde sieht es als ihre Ehrensache an, ihrem Rabbiner die bestmöglichste Stellnng zu geben. Ja es ist dies sogar eine Schwäche der Gemeinden, weil sie dies oft auf Kosten viel heiligerer Zwecke thun, als z. B. Schulen u. s. w. Wenn aber nun ein Rabbi in eine Gemeinde mit „Rechten" ausgestattet kommt, wenn die Gemeinde bei Acceptirung desselben gezwungen sein wird, sich dem von ihm mitgebrachten „Rechte" zu fügen, so begegnet ihm schon anfangs die Gemeinde mit Mißtrauen. Mit der größten Eifersucht wird sie stets distinguiren die Grenze des Rubikons; und der Rabbiner seinerseits wieder wird, einen Eigendünkel tragend, zu jeder Zeit behaupten können, daß er doch eigentlich der Gemeinde vis á vis nicht viel Rücksichten zu gebrauchen habe, weil nicht diese, sondern ein höheres Forum ihm schon seine „Rechte" eingeräumt habe. Nicht Liebe, nicht Ehrfurcht ist es dann mehr, welches die Rabbinen an die Gemeinden und vice versa knüpft, sondern ein beiden Theilen lästiges, aufoktroirtes Konkordat.

Ist den Herren Rabbinen ein solcher Zustand angenehm? Können sie da freudig, segensreich und gottgefällig wirken? Sie können und dürfen dies in ihrem eigenen Interesse nicht wollen.

Wenn Sie daher, geehrter Kongreß, meinen Antrag acceptiren, so haben Sie im Geiste des Judenthums gehandelt, der Autonomie der Gemeinden Rechnung getragen, den Rabbinen selbst nur guten Dienst geleistet und die zivilisirte Welt zum Dank verpflichtet."

Wohl hat der „P. L." in seinem Berichte meinen Antrag für „angenommen" gebracht — und ich weiß nicht, wem er damit dienen wollte — derselbe ist jedoch von der Majorität mit Hintansetzung aller dieser Gründe nicht angenommen, und §. 42. noch mit umständlichem Zusatze beibehalten worden.

Ich wollte im Namen und im Sinne meiner Gesinnungs-

genossen diese meine Ueberzeugung zu Protokoll geben lassen und reichte andern Tages dem Präsidium ein:

„Sehr geehrter Congreß!

Ich habe die gänzliche Streichung des §. 42. des Gemeindestatutes, und hiefür die Platzgreifung dieses Passus „die Rechte und Pflichten eines jeden Rabbiners hängen von dem zwischen ihm und der Gemeinde getroffenen vertragsmäßigen Uebereinkommen ab" zu beantragen erlaubt, weil ich in dem Inhalte dieses Paragraphes die freie Autonomie der Gemeinde gefährdet und etwaigen hierarchischen Gelüsten und Bestrebungen schutzlos unterworfen finde.

Dieser mein Antrag ist zur Verhandlung und Abstimmung nicht gelangt, sondern die Beibehaltung des §. 42 mit den zur Verhandlung gelangten Amendements ist zum Beschluß erhoben worden. — Mich über die Ursache dieses Geschehnisses hinwegsetzend, ist es auch fern von mir, etwa irgend einen Protest oder Einsprache gegen den Congreßbeschluß erheben zu wollen; jedoch kann ich nicht umhin, meinem tieffühlenden Schmerz Ausdruck zu verleihen, weil ich den Eingriff in die Gemeinde-Autonomie und das eingeschmuggelte Konkordat aus diesem vielbesprochenen §. 42 noch immer nicht gebannt sehe.

Demzufolge und um womöglich die Gemeinde-Autonomie vor allfälligen, ihr schädlichen Eventualitäten gewahrt und geschützt zu wissen, erlaube ich mir die Bitte: Ein sehr geehrter Congreß beschließe, daß mein obinvolvirter Antrag als separat votum im Protokoll aufgenommen werde."

Unser geehrtes Präsidium hat auch diesem höflichen Ansuchen keine Gewähr verliehen.

Wie also, werden Sie meine geehrten Committenten, fragen, ist das räthselhafte Gebahren unserer Fortschritts-Partei zu deuten?

Sind dies die Männer des Fortschrittes? Sind es die erleuchteten Männer des Zeitgeistes, des neunzehnten Jahrhundertes?

Ich wage all dies nicht zu bezweifeln wiewohl diese eine

Thatsache, Genugthuung im Namen des Fortschrittes, im Namen des autonomischen Rechts der Gemeinde verlangt.

Jedoch sie meinten es nicht genug ernst mit dem Fortschritte, mit dem Zeitgeiste und mit der Autonomie; indem sie den Orthodoxen Konzessionen machten, an die sie nie gedacht, die sie nie verlangt. Und wenn sie sie gefordert hätten, so steht Niemandem das Recht zu, auf Kosten des Zeitgeistes und der Autonomie vieler freier Körperschaften, Konzessionen Finsterlingen zu machen, und ein Vergehen ist es gegen alle Zivilisation, ein solches zu thun.

Die Besiegelung dieser rabbinatischen Hierarchie ist endlich noch das Prädikat „rabbinisch-mosaische" Gemeinde. Als frei gewordene Bürger Ungarns, schickt es sich denn doch nicht, ohne Adelsprädikat zu sein. Wir erhielten also in unserer demokratischen Zeitströmung taxfrei ein Adelsdiplom mit dem Prädikate: „rabbinisch-mosaische" Gemeinde. Die Kontrasignatur eines rabbinischen Judenthums können doch wieder nur Rabbiner haben.—

So haben wir uns also eine rabbinisch-fanatische Hierarchie gegründet und ihr unsere Autonomie verbrieft und versiegelt.

Wir haben mit und durch unsere Freude ein wahres Ziel des Fortschrittes anzustreben gehofft, und nun müssen wir leider ein schlechtes Sprichwort zum Wahrworte werden lassen:

„Gott schütze uns vor unseren Freunden, vor unseren Feinden werden wir uns schon selbst zu schützen wissen."

Wir wollen also den Sprichwörtern von nun an Glauben schenken, und werden einem andern auch folgen. Nämlich: „Mensch, hilf dir selbst, und Gott wird dir helfen."

Meine Herren, wir sind Bürger eines konstitutionellen Landes, Brüder einer freisinnigen Nation, welche mit jedem Tage mit dem Zeitgeiste fortschreitet, und alles anstrebt, die Aufklärung zu verbreiten. Sie kann und wird es nicht dulden, daß dem Fortschritte in ihrem Lande eine solche Schmach angethan werde, und mag diese von welcher Körperschaft immer ausgehen.

Ihr steht das unbestrittene Recht zu, zu fordern, daß ihre Bürger nicht in die Finsterniß, in die Gewalt einer Hierarchie gerathen. Es erheischt das Wohl der Nation, daß ihre Bürger, abgesehen von ihrer Religion, gebildete Bürger werden können, und nicht von fanatischen Kasten bevormundet, wie dies das auseinandergesetzte Rabbinatsgesetz und vorzüglich der §. 42 thut.

Die hohe Vertretung der Nation, der Landtag ist das Forum, welchem das Recht zusteht, über die freie Entwickelung der Gemeinden, über neue Institutionen im Lande auch ein Wörtlein zu reden.

Gebrauchen Sie das freie Recht der Petitionirung, um durch dasselbe die Abwehr der Gefahr des §. 42. von der Weisheit und Rechtsliebe des h. Landtages zu erreichen.